

Die Revision des Aktienrechts aus Sicht der Aktienregisterführung

Der Weg zu einer Modernisierung des Unternehmensrechts ist lang. Nachdem der Bundesrat Ende 2007 die Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts verabschiedet hat, gehen wir auf zwei im Gesetzesentwurf zur Generalversammlung vorgeschlagene Neuerungen näher ein.

Der Gesetzesentwurf zur Aktienrechtsrevision sieht vor, dass die Aktionäre künftig elektronisch zur Generalversammlung (GV) eingeladen werden dürfen. Was in der Geschäftskorrespondenz längst Usus ist, lässt sich im Kontakt zwischen Aktionär und Unternehmen allerdings nicht ganz so einfach realisieren.

Zunächst müsste geklärt werden, ob die Aktionäre die Mitteilungen der Gesellschaft und insbesondere die GV-Einladung künftig elektronisch oder weiterhin per Post erhalten möchten. Der Aktionär hat die Wahl. Wünscht er einen elektronischen Versand, ist sicherzustellen, dass die E-Mail-Adresse bekannt und im Aktienregister erfasst ist.

Die Krux mit der elektronischen GV-Einladung

Bei Neuaktionären wäre zu überlegen, ob die Versandart und die Angabe der E-Mail-Adresse zukünftig fester Bestandteil der generellen Eintragungsermächtigungsformulare der Depotbanken sein sollte, damit die entsprechenden Angaben im Aktienregister erfasst werden können.

Aus praktischen Überlegungen wäre vermutlich eine regelmässige postalische Anfrage beim Aktionär erforderlich, um die Gültigkeit der E-Mail-Adresse und die gewünschte Versandart zu verifizieren.

Da somit Aufwand und Kosten für einen Briefversand anfallen, wäre nicht erstaunlich, wenn die Unternehmen mehrheitlich beim Postweg für ihre Mitteilungen bleiben. Dies umso mehr, als sie gemäss Botschaft des Bundesrats die Verantwortung für die korrekte elektronische Übermittlung tragen sollen. Gerade bei Publikumsgesellschaften wird man deshalb wohl weiterhin die Publikation im Publikationsorgan (z.B. SHAB) als fristwährend definieren und den Versand

per Post oder an eine allfällig vorhandene E-Mail-Adresse zusätzlich, im Sinne einer guten Corporate Governance, rechtzeitig vornehmen.

Änderung der Stimmrechtsvertretung

Mit der vorgesehenen Abschaffung der Depot- und Organstimmrechte schränkt der Gesetzgeber die Wahlfreiheit des Aktionärs ein. Danach kann der Aktionär im Rahmen der institutionellen Stimmrechtsvertretung seine Stimmen nur noch an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter abtreten, der von der Publikumsgesellschaft vor jeder GV eingesetzt wird. Erteilt er ihm keine konkreten Weisungen, hat sich dieser der Stimme zu enthalten.

Gemäss geltendem Recht (Art. 703 OR) fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Für wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 Abs. 1 OR ist sogar ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte notwendig. Stimmenthaltungen wirken demzufolge im Ergebnis wie Nein-Stimmen. In Zukunft sollen nur noch die abgegebenen Stimmen massgebend sein, wobei Enthaltungen neu nicht mehr zählen. Bei wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 704 Abs. 1 OR hingegen soll für das zusätzlich erforderliche Quorum weiterhin die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte massgebend sein.

Will der Aktionär, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrats ausübt, muss er künftig für jeden Antrag

eine explizite Weisung erteilen. Die bisherige generelle Formulierung «ohne anders lautende Instruktionen vertritt der unabhängige Stimmrechtsvertreter die Vollmachtstimmen im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats» ist bei kotierten Gesellschaften nach dem Entwurf des Bundesrats künftig nicht mehr möglich. Einzig im Fall von nicht angekündigten Anträgen würde der Stimmrechtsvertreter gemäss den Empfehlungen des Verwaltungsrats stimmen, es sei denn, der Aktionär hätte ihm anders lautende Weisungen erteilt.

Auf die unabhängigen Stimmrechtsvertreter käme somit eine Flut von Vollmachten zu, da sie den grössten Teil der bisherigen Organstimmen erhalten dürften. All die erforderlichen Einzelinstruktionen zu jedem traktandierten Antrag wären pro Aktionär zu erfassen und zu kontrollieren, was einen erheblichen Mehraufwand verursachen würde.

In allen Fragen hinsichtlich einer effizienten Führung Ihres Aktienregisters – rund ums Jahr, aber auch speziell im Hinblick auf die Generalversammlung, berät Sie gerne ShareCommService AG, Ihre zuverlässige Outsourcing-Partnerin für Aktienregister.

ShareCommService AG

ShareCommService AG

Europastrasse 29
8152 Glattbrugg
Telefon +41 44 809 58 58
Telefax +41 44 809 58 59
info@sharecomm.ch
www.sharecomm.ch